

Benützungsvertrag

Zwischen der

Einwohnergemeinde Schaffhausen

(Vermieterin): vertreten durch das

Grün Schaffhausen

Rheinhardstrasse 6
8200 Schaffhausen

und dem/der

Mieter/-in:

Max Muster
Musterweg 5
8207 Schaffhausen

für die

Blockhütte Barga
8233 Barga

bestehend aus

Blockhütte mit Kamin
Aussengrillstelle inkl. Brennholz

am

Datum: XX.XX.XXXX

Benützungsgebühr: Fr. XXXXXX

Der/die Mieter/-in bestätigt mit der Unterschrift, dass er das Benützungsreglement befolgt, sowie die vereinbarte Gebühr fristgerecht bezahlt.

Ort, Datum

Die Vermieterin:

Der/die Mieter/-in:

Grün Schaffhausen
Sonja Rüeger

Max Muster

Benützungsreglement (integrierender Bestandteil dieses Vertrages)

1. Reservation

Die Blockhütte Barga steht grundsätzlich allen Interessierten (nachfolgend *Mieter/-in* genannt) für Anlässe zur Nutzung offen.

Der Belegungsplan der Blockhütte ist online unter <https://shop-gruensh.ch/shop/blockhuette-barga/> einsehbar. Alle Reservationen müssen über diese Webseite erfolgen und sind verbindlich sowie zahlungspflichtig.

2. Vertrags- und Rechnungsstellung

Einmal pro Monat werden alle Verträge und Rechnungen für alle neu eingegangenen Reservationen erstellt und an den/die Mieter/-in versendet. Die Unterlagen werden, wenn immer möglich, per E-Mail an den/die Mieter/-in versendet.

3. Stornierung & Verschieben von Terminen

Die Stornierung oder das Verschieben von reservierten Terminen ist nur telefonisch unter 052 632 50 43 oder per Mail an kontakt@shop-gruensh.ch möglich. Eine Stornierung aufgrund von schlechten Wetterbedingungen ist nicht möglich. Es gelten folgende weitere Stornierungsbedingungen:

- Bis und mit 21 Tage vor dem reservierten Termin: kostenlose Stornierung. Ist eine Rückerstattung nötig, wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Franken einbehalten.
- Bis 14 Tage vor dem reservierten Termin: Rückerstattung von 50 % der Kosten
- Ab 14 Tage vor dem reservierten Termin: keine Rückerstattung

4. Inventar

Die Blockhütte verfügt über Sitzplätze im Innenbereich für 30 Personen sowie über einen Aussengrillplatz.

Es gibt keinen Stromanschluss, Licht oder WC. Wasser kann aus dem Brunnen vor der Hütte bezogen werden.

5. Nutzungsdauer & Schlüsselübergabe

Die Blockhütte wird jeweils für einen Tag pro Woche vermietet. Sie steht freitags, samstags und sonntags zur Verfügung.

Die Schlüsselübergabe sowie die Einweisung in die Nutzung der Hütte erfolgen bei einem persönlichen Termin. Das Forstpersonal wird diesbezüglich rechtzeitig Kontakt aufnehmen.

6. Übernachtungen und Campieren

Auf dem Gelände darf weder übernachtet noch campiert werden.

7. Zugang & Parkieren

Die Blockhütte befindet sich oberhalb des Zollamtes Barga und ist nur über eine Waldstrasse von Barga aus erreichbar. Dazu folgt man der Mandacherstrasse von Barga her kommend weiter durch den Wald bis zur Kreuzung unterhalb der Hütte. Die Bewilligung für das Befahren der Strasse ist im Mietvertrag für die Hütte integriert (siehe Punkt 8).

Unterhalb der Hütte befindet sich eine Kreuzung, an der ein Auto seitlich parkiert werden darf. Weitere Parkplätze sind nicht vorhanden.

8. Fahrbewilligung Waldstrasse Barga

Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird dem/der Mieter/-in die Bewilligung die Waldstrasse, die von Barga zur Blockhütte führt (Mandacherstrasse), mit einem Auto zu befahren, erteilt. Die Bewilligung gilt ausschliesslich für den Zeitraum der Buchung.

9. Feuerholz & Entfachen von Feuer

Das Holz für das Grillfeuer ist im Mietpreis inbegriffen und wird separat bereitgestellt. Ein übermässiger Verbrauch von Holz wird in Rechnung gestellt.

Es darf nur an der festen Feuerstelle bei der Hütte Feuer entfacht werden. Bei windigem und/oder trockenem Wetter ist besonders auf Funkenflug zu achten und gegebenenfalls das Feuer sofort zu löschen. Finnenkerzen dürfen nur bei windstillem Wetter abgebrannt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist strengstens untersagt.

10. Reinigung, Rücknahme und Abreise

Die Blockhütte muss vor dem Verlassen gründlich gereinigt werden. Das nötige Putzmaterial muss selbst mitgebracht werden. Abfall ist selbst zu entsorgen. Sollte eine Nachreinigung nötig sein, wird diese dem/der Mieter/-in nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die Rückgabe der Blockhütte wird ein Termin während der Einweisung vereinbart.

11. Lärm

Das Abspielen von lauter Musik und das Verursachen von übermässigem Lärm ist im Interesse der Anwohner und der umliegenden Natur zu vermeiden.

12. Aufsicht

Kontrollen des Försters sind während der Nutzungsdauer der Blockhütte jederzeit möglich.

13. Haftung

Die Benützung der Blockhütte hat mit der nötigen allgemeinen Sorgfalt zu erfolgen (Feuergefahr).

Allfällige Schäden irgendwelcher Art sind dem Förster sofort zu melden (Samuel Wehrli, samuel.wehrli@stsh.ch).

Die Einwohnergemeinde Schaffhausen haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Mieter/die Mieterin allein.